

Achtung: Für den im folgenden wiedergegebenen Text wird keinerlei Gewährleistung übernommen. Für Fehler bei der Erfassung oder der elektronischen Übermittlung wird keinerlei Haftung übernommen.

**94-1. Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum
Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetz
(Wegstreckenentschädigungsverordnung - WEVO)
vom 28. Dezember 1995 (KABl. 1996 S. 4)
zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2010 (KABl. S. 105)**

Auf Grund des § 1 des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes (WEG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 168) erlassen wir die folgende Ausführungsverordnung:

**§ 1
Höhe der Wegstreckenentschädigung**

(1) Die Höhe der Wegstreckenentschädigung gemäß § 1 Abs. 1 des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke beträgt bei Benutzung von

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 1. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 50 cm ³ | 11 Cent je km |
| 2. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 bis 350 cm ³ | 17 Cent je km |
| 3. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 350 cm ³ bis 600 cm ³ | 21 Cent je km |
| 4. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 cm ³ | 30 Cent je km |
| 5. Anderen motorbetriebenen Fahrzeugen | 21 Cent je km |

(2) Die beteiligten Kirchen können in besonders begründeten Ausnahmefällen abweichende Regelungen treffen.

**§ 2
Höhe der Mitnahmeentschädigung**

Die Höhe der Mitnahmeentschädigung gemäß § 1 Abs. 2 des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke beträgt 2 Cent je Kilometer für jede Person.

**§ 3
In-Kraft-Treten**

.....